Nutzungsbedingungen
für das Serviceportal der WIPARK Garagen GmbH
zur Selbstverwaltung der WIPcard / Dauerparkverträge

! Für Dauerparker*innen sind die „Vertragsbestimmungen zum Garagen-Nutzungsvertrag für Dauerparker*innen“ (ab Seite 5) integraler Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen !

1. Präambel

1.1. Diese Nutzungsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis des*der Nutzer*in zur WIPARK Garagen GmbH (in der Folge kurz „**WIPARK**“), Thomas-Klestil-Platz 13, 1030 Wien, FN 181046w, des Firmenbuchs des Handelsgerichts Wien, bei der Nutzung des Serviceportals zur Selbstverwaltung der „WIPcard“ / Dauerparkverträge (in der Folge kurz „**Serviceportal**“). Die Nutzungsbedingungen sind am Serviceportal abrufbar und können abgespeichert oder ausgedruckt werden.

1.2. Mit dem Serviceportal bietet WIPARK den Nutzer*innen die Möglichkeit, ein Konto anzulegen, um im eingeloggten Zustand Selbstadministrationsfunktionen auszuüben. Nutzer*innen können im Serviceportal zum Beispiel sich für die WIPcard registrieren, Kennzeichen für die WIPcard oder für den Dauerparkvertrag hinzufügen / entfernen / aktivieren / deaktivieren, Rechnungen herunterladen, Zahlungsmittel hinzufügen / ändern / entfernen, WIPcard-Parkvorgänge einsehen, Dauerparkverträge verwalten, Kontaktdaten ändern, einen Code zur Türöffnung anzeigen lassen oder datenschutzrechtliche Einwilligungen verwalten.

1.3. Das Serviceportals ist mittels Internetbrowser unter der Webadresse www.wipark.arivo.app erreichbar.

1.4. Dem*der Nutzer*in wird der Zugang zu und das Recht auf Nutzung des Serviceportals von WIPARK nach Maßgabe dieser **Nutzungsbedingungen** eingeräumt. Abweichende Regelungen werden von WIPARK nicht anerkannt und auch nicht Vertragsinhalt.

2. Leistungsänderung, Änderung der Nutzungsbedingungen

2.1. WIPARK behält sich das Recht vor, das Serviceportal und/oder die über das Serviceportal zur Verfügung gestellten Leistungen einseitig anzupassen, soweit dies unbedingt notwendig ist oder wird, um a) die Vertragsmäßigkeit des Serviceportals und/oder des darüber bereitgestellten Leistungsangebots sicherzustellen und/oder b) die Sicherheit der Nutzung des Serviceportals und/oder des darüber bereitgestellten Leistungsangebots sicherzustellen und/oder c) das Serviceportal zu aktualisieren um die Nutzbarkeit auf den aktuellen Endgeräten sicherzustellen und/oder d) eine störungsfreie Nutzung des Serviceportals und/oder des darüber bereitgestellten Leistungsangebots im Einklang mit aktueller Rechtsprechung, Gesetzen oder Bescheiden sicherzustellen und/oder e) zusätzliche Funktionen des Serviceportals einzuführen, ohne das bestehende Leistungsangebot zu verschlechtern oder einzuschränken.

2.2. Die Situation gemäß Buchstabe a) des vorstehenden Punktes darf von WIPARK nicht schuldhaft herbeigeführt worden sein. Die Situation gemäß Buchstabe b) und d) des vorstehendes Punktes darf von WIPARK nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sein.

2.3. Eine Anpassung der im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem*der Nutzer*in von WIPARK geschuldeten Leistungen muss dem*der Nutzer*in – soweit Verbraucher*in im Rechtssinn - im Sinne des § 6 Abs 2 Z 3 KSchG zumutbar sein, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Gegenüber Nutzer*innen, die Unternehmer*innen im Rechtssinn (in der Folge kurz „**Unternehmer*innen**) sind, gilt diese Einschränkung nicht.

2.4. Auch die Nutzung von künftigen Änderungen des Serviceportals und des darüber bereitgestellten Leistungsangebotes durch den*die Nutzer*in unterliegt den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen.

2.5. Zur Erreichung der in Punkt 2.1. definierten Ziele und im Rahmen der in Punkt 2.2. und 2.3. vorgegebenen Grenzen ist WIPARK weiters berechtigt, auch einseitige Änderungen dieser Nutzungsbedingungen vorzunehmen.

2.6. Änderungen gemäß Punkt 2.1. oder 2.5., auf welche Punkt 2.3. anzuwenden ist, die allerdings nicht im Einklang mit Punkt 2.3. stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den*die Nutzer*in. WIPARK

wird alle betroffenen Nutzer*innen über jede beabsichtigte derartige Änderung (mit genauer Beschreibung der beabsichtigten Änderung) im Voraus verständigen und im Rahmen der Verständigung ausdrücklich darauf hinweisen, dass der*die Nutzer*in binnen vier Wochen ab Zugang der Verständigung Widerspruch gegen die beabsichtigte Änderung erheben kann, widrigenfalls die Zustimmung als erteilt gilt.

2.7. Im Fall eines rechtzeitigen Widerspruchs kommt es zu keiner Änderung des bestehenden Vertragsverhältnisses.

3. Vertragsabschluss

3.1. Die Nutzung des Serviceportals durch den*die Nutzer*in setzt dessen Registrierung für das Serviceportal in Form der Anlegung einer Nutzer*innenkontos voraus.

3.2. Nutzer*innen können mittels Internetbrowser auf das Serviceportal zugreifen, indem sie die Webseite www.wipark.arivo.app aufrufen und sich dort registrieren, um ein Konto anzulegen.

3.3. Nach Eingabe eines Kennzeichens, einer E-Mail-Adresse und Akzeptieren der Nutzungsbedingungen wird ein Link zur Aktivierung und Vervollständigung des Profils (Hinterlegen eines Zahlungsmittels, Vervollständigen der Kontaktdaten, Hinterlegen von Kennzeichen) an die angegebene E-Mail-Adresse verschickt.

3.4. Der*die Nutzer*in sichert mit Abschluss der Registrierung zu, dass er*sie die Nutzungsbedingungen akzeptiert, die im Rahmen der Registrierung gemachten Angaben korrekt und vollständig sind und er*sie über die angegebene E-Mail-Adresse verfügungsbefugt ist.

3.5. **Registrierung für bestehende Kurzpark-Kund*innen:** Bestehende Kurzpark-Kund*innen erhalten ein E-Mail mit Link zur Registrierung im Serviceportal. Seitens WIPARK wurde für diese Kund*innen ein Konto im Serviceportal angelegt, welches von den Kund*innen zu vervollständigen ist:

a. Hinterlegen eines Zahlungsmittels zur automatisierten Abrechnung der WIPcard-Parkvorgänge. Als Zahlungsmethoden werden SEPA-Lastschrift, Kreditkarte, Google Pay und Apple Pay unterstützt. Der*die Kund*in erhält eine Monatsrechnung für alle Parkvorgänge mit WIPcard.

b. Kontrollieren und Vervollständigen der Kontaktdaten

c. Überprüfen und/oder Aktualisieren der hinterlegten Kennzeichen

Nach Vervollständigung des Kontos ist WIPcard ab dem 01.12.2024 aktiv.

3.6. **Registrierung für bestehende Dauerparkkund*innen:** Dauerparkkund*innen erhalten ein E-Mail mit Link zur Registrierung im Serviceportal. Seitens WIPARK wurde für Dauerparkkund*innen ein Konto im Serviceportal angelegt, welches von den Kund*innen zu vervollständigen ist:

a. Kontrollieren und Vervollständigen der Kontaktdaten

b. Überprüfen und/oder Aktualisieren der hinterlegten Kennzeichen

*Nach Vervollständigung des Kontos können ab 01.12.2024 die Kennzeichen zur Nutzung der Dauerparkverträge von jenen Dauerparkkund*innen eigenständig verwaltet werden, die neben einem Dauerparkvertrag auch WIPcard-Kund*innen sind. Ab voraussichtlich Q2 2025 steht allen Dauerparker*innen (auch jenen, die nicht WIPcard-Kund*in sind) der volle Funktionsumfang des Serviceportals inkl. Vertragsverwaltung zur Verfügung.*

3.7. **Login:** Der Login in das Serviceportal erfolgt mittels Zusendung eines Einmal-Login-Links an die hinterlegte E-Mail-Adresse. Der*die Nutzer*in trägt die alleinige Verantwortung, seinen E-Mail-Account vor Zugriffen durch Dritte zu schützen. Eine vollumfängliche Funktion des Serviceportals ist nach Vervollständigung des Profils möglich. Nach Login in das Serviceportal mit E-Mail-Adresse und Einmal-Login-Link ist der*die Nutzer*in bis zum Ausloggen bzw. bis zum Löschen des im Browser hinterlegten Session-Cookies eingeloggt. Das Löschen des Cookies kann je nach Browsereinstellung auch automatisch, zB durch Schließen des Browserfensters erfolgen. Cookie-Einstellungen können auch in den Browsereinstellungen des jeweiligen Browsers angepasst werden.

3.8. Mit Abschluss der Registrierung kommt ein gültiger Vertrag zwischen WIPARK und dem*der Nutzer*in über die Nutzung des Serviceportals zu den Bedingungen dieser Nutzungsbedingungen zustande.

3.9. Der*die Nutzer*in sichert zu, dass die von ihm gemachten Angaben korrekt und vollständig sind und er*sie über die von ihm angegebenen Daten wie insbesondere Kennzeichen verfügungsbefugt ist.

3.10. Die Registrierung für eine juristische Person darf nur von einer ausreichend vertretungsbefugten natürlichen Person vorgenommen werden. Diese vertretungsbefugte Person ist namentlich anzugeben und haftet WIPARK gegenüber für die ausreichende Vertretungsbefugnis.

3.11. WIPARK behält sich das Recht vor, bei der Registrierung für das Serviceportal Nutzer*innen nach freiem Ermessen abzulehnen, wobei WIPARK von diesem Recht insbesondere bei falschen, missbräuchlich verwendeten oder irreführenden Angaben Gebrauch machen wird.

3.12. Die Nutzung des Serviceportals ist kostenlos. Der*die Nutzer*in hat für die Nutzung des Serviceportals ein geeignetes Endgerät, eine gültige E-Mail-Adresse und eine Internetverbindung beizustellen. Die Kosten für den Datentransfer hat der*die Nutzer*in selbst zu tragen.

3.13. Als Zahlungsmethoden werden SEPA-Lastschrift, Kreditkarte, Google Pay und Apple Pay unterstützt.

4. Benachrichtigungen

4.1. Vertragsrelevante Erklärungen können an die vom Nutzer zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden. Dier*die Nutzer*in hat die E-Mail-Adresse über die gesamte Vertragsdauer aktuell zu halten. Verletzt der*die Nutzer*in diese Pflicht, gelten an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse zugestellte Erklärungen als dem*der Nutzer*in wirksam zugegangen.

4.2. Die Möglichkeit der Zustellung vertragsrelevanter Erklärungen von WIPARK an den*die Nutzer*in auf anderem Weg (etwa mittelt Push-Benachrichtigung im Browser o.ä.) bleibt davon unberührt.

5. Haftung und Gewährleistung

5.1. Die Haftung von WIPARK für Vertragsverletzungen betreffend die Nutzung des Serviceportals durch den*die Nutzer*in ist (aufgrund des unentgeltlichen Rechtsgeschäfts) – ausgenommen bei Personenschäden - auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Verletzung vertraglicher Nebenleistungs- und Schutzpflichten.

5.2. Der*die Nutzer*in stellt WIPARK von Ansprüchen frei, welche auf eine widerrechtliche oder diesen Nutzungsbedingungen widersprechende Nutzung des Serviceportals zurückzuführen ist.

5.3. Aufgrund der Unentgeltlichkeit des Nutzungsverhältnisses betreffend das Serviceportal kommen - unbeschadet des § 945 ABGB – hierauf keine gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen zur Anwendung. WIPARK haftet weder für die Tauglichkeit des Serviceportals für bestimmte Zwecke, die Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität der bereitgestellten Informationen noch dafür, dass Informationen, Software oder sonstiges Material frei von Viren oder schädlichen Komponenten aller Art sind. Auch haftet WIPARK nicht für eine wie auch immer geartete Mindestverfügbarkeit oder fehlerfreie Verwendbarkeit des Serviceportals.

5.4. Das Serviceportal kann Links zu anderen Webseiten enthalten, die nicht im Einflussbereich von WIPARK liegen. Die Haftung für Inhalte auf verlinkten Webseiten wird ausgeschlossen. Sollten nach Ansicht des*der Nutzer*in Inhalte des Serviceportals Rechte verletzen, kann dies WIPARK unter office@wipark.at gemeldet werden. WIPARK wird eingehende Meldungen umgehend prüfen und rechtsverletzende Inhalte unverzüglich entfernen.

5.5. WIPARK haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung des Serviceportals während des Lenken eines Fahrzeuges entstehen. WIPARK weist ausdrücklich darauf hin, dass die Verwendung von elektronischen Geräten im Einklang mit den Bestimmungen der StVO zu erfolgen hat.

5.6. In Fällen von höherer Gewalt, etwa bei Pandemien, Internetstörungen, nationalen Unruhen, Mobilisierung, Krieg, Streiks, Verkehrssperrungen, Angriffen auf das IT-System, Betriebsstörungen, Umweltkatastrophen und Brand, in welchen WIPARK an der Erbringung der Leistung gehindert wird und eine Vertragserfüllung vernünftigerweise nicht von WIPARK verlangt werden kann, entfällt die Leistungspflicht von WIPARK.

5.7. WIPARK ist nicht für Schäden verantwortlich, welche auf eine unzureichende Funktionsfähigkeit oder den Ausfall eines Endgeräts, von Netzwerken oder Dienstleistungen von Dritten zurückzuführen sind. Dies kann zum Beispiel ein nicht (rechtzeitiger) Empfang von Nachrichten per SMS, Mail oder Push oder das nicht öffnen können von Zugangstüren sein.

6. Technische Verfügbarkeit

6.1. WIPARK sichert nicht ein einwandfrei funktionierendes System oder aktuelle Datenabrufbarkeit zu, ist allerdings bemüht, Ausfälle raschestmöglich zu beheben und sämtliche Daten aktuell zu halten.

6.2. WIPARK ist berechtigt, den Funktionsumfang von WIPcard zeitweilig einzuschränken, soweit dies für Wartungsarbeiten unbedingt erforderlich ist. Über vorhersehbare länger andauernde Wartungsarbeiten werden wir Sie vorab informieren.

6.3. WIPARK ist nicht verpflichtet, das Serviceportal zu warten oder Updates für die Nutzung des Serviceportals zur Verfügung zu stellen.

6.4. Die Nutzung des Serviceportals via Web sollte stets mit einem aktuellen Betriebssystem und einer aktuellen Version des Internetbrowsers erfolgen, um die volle Funktionalität des Serviceportals nutzen zu können. Es werden alle aktuellen Internetbrowsertechnologien und Versionen für den Desktop als auch der gängigen mobilen Geräte wie Google Chrome, Apple Safari, Mozilla Firefox, Microsoft Internet Explorer, etc. unterstützt.

7. Dauer und Beendigung des Vertrages

7.1. Dieses Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

7.2. Die Vertragsparteien haben das Recht, dieses Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich zu kündigen, seitens des*der Nutzer*in per Mail an office@wipark.at.

7.3. Das Recht der Vertragsparteien, das zwischen ihnen bestehende Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund frist- und terminlos zu kündigen, bleibt jeweils unberührt.

7.4. WIPARK behält sich insbesondere das Recht vor, das Vertragsverhältnis bei einem schwerwiegendem Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen, Betrug oder Betrugsversuch, einer missbräuchlichen Verwendung des Serviceportals, bei schuldhaften Falschangaben oder belästigendem oder dem Unternehmen schadenden Verhalten fristlos zu beenden.

7.5. Im Falle eines verschuldeten schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Nutzungsbedingungen oder einer missbräuchlichen Verwendung des Serviceportals behält sich WIPARK die Geltendmachung sämtlicher ihr dadurch entstandener Schäden vor.

7.6. Überdies endet das Vertragsverhältnis zwischen dem*der Nutzer*in und WIPARK in Folge der Löschung des Serviceportal-Kontos des*der Nutzerin automatisch und ohne, dass es einer gesonderten Erklärung einer Partei bedarf, sofern der*die Nutzer*in sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren weder in seinen Serviceportal-Konto einloggt, noch zumindest ein Service des Serviceportals von WIPARK verwendet (zB kein Dauerparkvertrag und kein Parkvorgang mit WIPcard in einem Zeitraum von drei Jahren vorhanden).

7.7. Mit wirksamer Beendigung des Vertragsverhältnisses verliert der*die Nutzer*in jegliche Berechtigung zum Zugriff auf und zur Nutzung des Serviceportals und WIPARK ist berechtigt, den*die Nutzer*in entsprechend zu sperren.

7.8. WIPARK behält sich das Recht vor, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsende das Serviceportal teilweise oder gänzlich einzustellen, durch ein anderes Portal zu ersetzen oder einzelne Inhalte nur noch eingeschränkt oder nicht mehr zur Verfügung zu stellen. Grund dafür ist zum Beispiel die Einstellung der zugrundeliegenden Vertragsverhältnisse. Über Änderungen, die Einstellung oder den Ersatz des Serviceportals wird der*die Nutzer*in an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse informiert.

7.9. Der*die Nutzer*in kann keinerlei Ansprüche gegen WIPARK auf Grundlage des Umstandes erheben, dass der Zugriff auf und die Nutzung des Serviceportals in Folge einer Vertragsbeendigung nach Maßgabe dieses Punktes der ggst. Nutzungsbedingungen rechtmäßig von WIPARK gesperrt wird und hat daher keinerlei Rechte gegen WIPARK auf Ersatz allfälliger Schäden, die ihm*ihr in weiterer Konsequenz mittelbar dadurch entstehen, dass er*sie das Serviceportal nicht mehr zur zentralen Verwaltung von WIPARK-Services verwenden kann.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

8.1. Diese Nutzungsbedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen aus jenem Staat, in dem der*die Nutzer*in seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und von welchen mittels Rechtswahl nicht abgewichen werden darf, bleiben hiervon unberührt.

8.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis betreffend die Nutzung des Serviceportals richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kommt das Vertragsverhältnis mit einem*einer Unternehmer*in zustande, sind sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis betreffend die Nutzung des Serviceportals ausschließlich von dem für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständigen Gericht zu entscheiden.

9. Salvatorische Klausel

9.1. Für Unternehmer*innen, gilt, sollten Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall gilt eine solche

Bestimmung als vereinbart, die der Zielsetzung der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt und nicht unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar ist.

****

Stand: November 2024

Vertragsbestimmungen zum Garagen-Nutzungsvertrag für Dauerparker*innen

1 Vertragsgrundlagen

Die Benützung der Garagen- bzw. Einstellflächen („Garage“) ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag wird zwischen der WIPARK Garagen GmbH („Garagenbetreiber“) einerseits und dem*der Nutzer*in (Dauerparker*in, kurz „Kund*in“) andererseits abgeschlossen.

Für die Bestellung über das Serviceportal gilt:

- Die Bereitstellung von Dauerstellplätzen über das Serviceportal stellt kein rechtsverbindliches Angebot des Garagenbetreibers dar, sondern ist lediglich eine unverbindliche Aufforderung an Nutzer*innen, **ein Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages für Dauerparker*innen** gemäß den vorliegenden Vertragsbestimmungen an den Garagenbetreiber zu stellen.
- Mit Klick auf den Button „Absenden“ gibt der*die Nutz*in ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Nutzungsvertrages für Dauerparker*innen ab. Der Garagenbetreiber wird das Angebot prüfen und bei Annahme entsprechend den Bedingungen dieser Vertragsbestimmungen handeln.
- Die Parkberechtigung bezieht sich auf das im Serviceportal hinterlegte Kennzeichen, worüber die die Kund*in verfügungsbefugt sein muss. Das Kennzeichen kann im Serviceportal jederzeit auf ein anderes Kennzeichen, worüber der*die Kund*in verfügungsbefugt ist, geändert werden. Es dürfen nicht mehr als die vertraglich vereinbarten Stellplätze in Anspruch genommen werden.

Der Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG). Ebenso sind die §§ 970 ff ABGB nicht anwendbar.

Diese Vertragsbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Nutzungsvertrages für Dauerparker*innen. Der Garagenbetreiber ist berechtigt, diese Vertragsbestimmungen an aktuelle Entwicklungen mit Wirkung für den*die Kund*in anzupassen (z.B. Änderungen und Adaptierungen technischer Art, von Vorschriften bezüglich das Abstellen von Kfz und Ordnungsvorschriften), sofern diese geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Die Änderungen der Vertragsbestimmungen werden diesfalls mit Verständigung der Kundin*des Kunden wirksam.

Sofern der*die Kund*in kein*e Verbraucher*in ist, verzichtet er*sie darauf, den vorliegenden Nutzungsvertrag wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage, Verkürzung über die Hälfte oder aus sonstigen Gründen anzufechten.

Änderungen oder Ergänzungen der Kontaktdaten und Änderungen der Fahrzeugdaten sind dem Garagenbetreiber umgehend bekanntzugeben bzw. im Serviceportal umgehend zu ändern. Kosten, die aufgrund nichtbekanntgegebener Änderungen entstehen, werden dem*der Kund*in in Rechnung gestellt. Solange dem Garagenbetreiber nicht andere Kontaktdaten (E-Mail-Adresse etc.) mitgeteilt werden, erfolgen Zustellungen aller Art an die im Dauerparkvertrag angegebenen Kontaktdaten bzw die im Serviceportal hinterlegte E-Mail-Adresse der Kundin*des Kunden mit der Wirkung, dass sie als ihm*ihr zugegangen gelten.

Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes gelten die in jedem Parkhaus bzw. auf jeder Parkfläche ausgehängte Garagenordnung und die Aushänge vor Ort in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweils gültige Garagenordnung ist integrierender Bestandteil des Nutzungsvertrages für Dauerparker*innen.

2 Vertragsgegenstand

Der*die Kund*in erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Berechtigung, 1 (ein) verkehrs- und betriebssicheres, gemäß KHVG haftpflichtversichertes Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Einstellplatz abzustellen; bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind dabei zu beachten. Im Serviceportal kann das Kennzeichen jederzeit auf ein anderes Kennzeichen, worüber der*die Kund*in verfügungsbefugt ist, geändert werden. Das Recht, das Fahrzeug auf einem bestimmten Stellplatz abzustellen, besteht nicht. Gekennzeichnete barrierefreie Abstellplätze dürfen ausschließlich von Kund*innen mit Behinderung mit gültigem, gut sichtbarem Behindertenausweis gemäß §29b StVO benützt werden. Stellplätze für Elektro- und Hybridfahrzeuge dürfen bei entsprechender Kennzeichnung nur mit solchen und nur während der Dauer des Ladevorganges genutzt werden.

In der Garage gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung (sofern nicht anders angegeben gilt Schrittgeschwindigkeit) sowie angebrachte Verkehrszeichen, Lichtsignale, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen sind einzuhalten.

Die Beaufsichtigung, Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage eingebrachten Sachen sind nicht Vertragsgegenstand.

Ein Recht auf Weitergabe dieses Vertrages (auch nur teilweise) besteht nicht und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Garagenbetreibers.

3 Haftungsbestimmungen

Jegliche Haftung des Garagenbetreibers für fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen; eine Haftung besteht bei vorsätzlichem Handeln. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für Schäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen, und für sonstige Sachschäden haftet der Garagenbetreiber nur, sofern jene von ihm oder von Gehilf*innen vorsätzlich verursacht wurden. Es wird ausdrücklich auf die gesetzliche Pflicht zur Schadenminderung hingewiesen.

Gegenüber Verbraucher*innen gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse nicht.

Der Garagenbetreiber haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten. Der Garagenbetreiber haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt (z.B. kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen, Feuer, Explosion, Versagen technischer Einrichtungen, Streik, Unruhen oder behördliche Verfügungen) entstehen.

Allfällige Beschädigungen von Garageneinrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch den*die Kunden sind unverzüglich und jedenfalls vor der Ausfahrt dem Garagenbetreiber zu melden; ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

Der*die Kund*in versichert, dass er*sie Eigentümer*in des eingebrachten Fahrzeugs ist oder er*sie das Fahrzeug mit Zustimmung der Eigentümerin*des Eigentümers in die Garage einbringt. Der*die Kund*in hält den Garagenbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter (z.B. von dem*der Kund*in verschiedene*r Fahrzeugeigentümer*innen) schad- und klaglos.

4 Einstellgebühren und Betriebszeiten

Die Einfahrt, die Ausfahrt sowie der Zutritt sind grundsätzlich nur innerhalb der Betriebszeiten, welche dem Aushang unmittelbar bei der Einfahrt zu entnehmen sind, möglich.

Das Entgelt ist jeweils am Monatsersten im Vorhinein zur Zahlung fällig. Besteht eine Einzugsermächtigung seitens des Garagenbetreibers, ist dieser bei aufrechtem Vertragsverhältnis berechtigt, allfällige dem Garagenbetreiber entstehende Kosten, die unzweifelhaft und eindeutig vom Kunden verursacht wurden, ebenfalls vom Konto des Kunden einzuziehen. Die von dem*der Kund*in hinterlegte Kaution dient der Sicherstellung sämtlicher Forderungen des Garagenbetreibers gegenüber dem*der Kund*in und wird in selber Höhe rückerstattet, wenn der*die Kund*in bei Beendigung des Vertragsverhältnisses eine allenfalls zur Verfügung gestellte Parkberechtigung zurückstellt, das Fahrzeug rechtzeitig aus der Garage entfernt und allfällige sonstige Ansprüche des Garagenbetreibers erfüllt sind. Der Garagenbetreiber behält sich weiters vor, darüberhinausgehende Ansprüche gegenüber dem*der Kund*in geltend zu machen.

Eine Aufrechnung mit allfälligen Forderungen der Kundin*des Kunden gegen solche des Garagenbetreibers ist ausgeschlossen; dies gilt, sofern der*die Kund*in Verbraucher*in ist, jedoch nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Garagenbetreibers oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Kundin*des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Garagenbetreiber anerkannt worden sind.

Gerät der*die Kund*in mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, werden Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. berechnet. Der*die Kund*in verpflichtet sich darüber hinaus, alle notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtliche bzw. vorprozessualen Einbringungsmaßnahmen, insbesondere Mahn-, Auskunfts- und Anwaltskosten, soweit diese von dem*der Kund*in verschuldet sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu ersetzen.

Eine allfällige Rechtsgeschäftsgebühr (Bestandsvertragsgebühr), welche sich nach § 33 Gebührengesetz berechnet, trägt der*die Kund*in.

Es wird Wertbeständigkeit aller Entgelte (inkl. sämtlicher gemäß dem Nutzungsvertrag zu entrichtenden Zahlungen und Pönalen) vereinbart. Grundlage der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria oder ein an seine Stelle tretender Index. Der Tarif wird jährlich zu Jahresbeginn angepasst und erhöht sich in dem Maße, in dem sich der Verbraucherpreisindex des vorangehenden Monates Oktober zum Wert des Monates Oktober des davor liegenden Jahres verändert hat. Eine Erhöhung der Entgelte in den ersten beiden Monaten ab Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Aufgrund der vereinbarten Wertsicherung kann es sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Senkung der Entgelte kommen. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Veränderungen.

Wird bei der Einfahrt ein Kurzparkticket gezogen, so wird für die entstehende Kurzparkgebühr keine Rückvergütung vorgenommen, es sei denn, die Nichtbenutzung der ausgestellten Parkberechtigung oder die Nichterkennung des im Serviceportal hinterlegten Kennzeichens ist auf Gründe zurückzuführen, welche aus der Sphäre des Garagenbetreibers stammen.

Verbleibt ein Fahrzeug nach Vertragsbeendigung in der Garage, ist der*die Kund*in unbeschadet der bestehenden Räumungsverpflichtung auch verpflichtet, einen Wertausgleich in Höhe des geltenden Benützungsentgelts (gemäß dem jeweils gültigen Kurzparktarif) solange zu bezahlen, als ein Stellplatz benützt wird.

5 Abstellen des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Einstellflächen so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Einstellflächen unberechtigt benützt werden, wie z.B. barrierefreie Einstellplätze, Stromtankstellen, sonstige reservierte Einstellflächen, etc.

Für den Fall, dass ein Fahrzeug vertragswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellt wird – insbesondere wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre; ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines

markierten Stellplatzes abgestellt wird; ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt; ein Fahrzeug auf einem reservierten Stellplatz steht, die zulässige Ladezeit oder Abstelldauer überschritten wird, - ist der Garagenbetreiber berechtigt, das Fahrzeug auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen, eventuell so zu sichern, dass es ohne Mitwirkung des Garagenbetreibers von dem*der Kund*in nicht mehr weggefahren werden kann und neben den entstehenden Kosten ein Pönale von EUR 300,00 zu verrechnen.

Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass angrenzende Stellplätze nicht den Markierungen entsprechend benützt werden können, so ist auch für die mitbenützten Plätze das anfallende Entgelt lt. Kurzparktarif zu entrichten.

Für Verbraucher*innen gilt der vorliegende Punkt 5. nur insoweit, als diesen ein Verschulden trifft und es sich nicht um eine geringfügige Übertretung handelt.

6 Gültigkeitsdauer, Entfernen des Fahrzeuges, Entsorgung

Im Falle eines unbefristeten Nutzungsvertrages steht beiden Seiten das Recht der ordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu. Die Kündigung kann ausschließlich schriftlich per Post oder E-Mail erfolgen.

Der Garagenbetreiber ist berechtigt, den Nutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen und die Parkberechtigung einzuziehen und/oder das im Serviceportal hinterlegte Kennzeichen zu sperren, wenn der*die Kund*in

- mit der Bezahlung des Entgelts trotz Mahnung unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist in Verzug ist (der Garagenbetreiber kann auch unter Aufrechterhaltung des Nutzungsvertrags die Parkberechtigung bis zum Zahlungseingang einziehen oder ungültig machen oder das im Serviceportal hinterlegte Kennzeichen sperren);
- einen Missbrauch der Parkberechtigung vornimmt oder ermöglicht;
- missbräuchliches oder betrügerisches Verhalten dem Garagenbetreiber gegenüber versucht oder vorliegt;
- sonstige Vertragsbestimmungen trotz Aufforderung zur Unterlassung und Setzung einer angemessenen Nachfrist beharrlich verletzt.

Der Garagenbetreiber ist zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr der Kundin*des Kunden berechtigt, wenn

- der Nutzungsvertrag beendet ist, sofern 14 Tage vor der beabsichtigten Entfernung eine schriftliche Benachrichtigung der Kundin*des Kunden erfolgt ist, oder
- die fällige Einstellgebühr den offensichtlichen Wert des Fahrzeuges (Geringwertigkeit) übersteigt; die Geringwertigkeit des Fahrzeugwertes ist durch eine*n fachkundige*n Dritte*n festzustellen;
- es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere - insbesondere sicherheitsrelevante - Mängel den Garagenbetrieb gefährdet oder behindert (z.B. keine gültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette, Vorliegen eines Verstoßes gemäß Punkt 7);
- es polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert;
- trotz einem an der Garageneinfahrt ersichtlichen Verbotsschild ein einspuriges Fahrzeug, ein Anhänger, ein gasbetriebenes Fahrzeug oder ein Fahrzeug über einer bestimmten Höhe abgestellt wird;
- es verkehrswidrig oder behindernd abgestellt ist.

Dem Garagenbetreiber steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb der Garage auf Kosten des*der Kund*in derart zu verbringen und zu sichern, dass es ohne Zutun des Garagenbetreibers von dem*der Kund*in nicht mehr weggefahren werden kann sowie ein Pönale in Höhe von EUR 300 zu verlangen.

Bis zur Entfernung des Fahrzeuges aus der Garage steht dem Garagenbetreiber, neben den Kosten der Entfernung des Fahrzeuges, ein dem Einstelltarif entsprechendes Entgelt zu.

Ein geringwertiges Fahrzeug (wenn das fällige Parkentgelt den Wert des Fahrzeuges gemäß Bewertung einer fachkundigen Dritten*eines fachkundigen Dritten übersteigt) - insbesondere ohne Kennzeichentafeln - berechtigt den Garagenbetreiber zur Verwertung des Fahrzeuges. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer*innen beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird

Der Garagenbetreiber ist jederzeit über die angeschlagene Telefonnummer oder die Sprechstellen an Kassenautomaten oder Ein- und Ausgängen erreichbar und kann zur Feststellung des Verbringungsortes kontaktiert werden.

7 Ordnungsvorschriften

Der*die Kund*in verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß (auch gegen Frostgefahr) zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub die Garage zu verlassen.

Den Anordnungen des Garagenpersonals ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten (ausgenommen sind gesetz- oder sittenwidrige Anordnungen).

Verboten sind insbesondere:

- das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer, rauchenden Gegenständen und offenem Licht;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art;
- die Mitführung von brennbaren, explosiven, gesundheitsschädlichen oder übelriechenden Stoffen;
- das Abstellen von mehr als einem Kraftfahrzeug auf einem Parkplatz;
- das Betreten und der Aufenthalt in der Garage aus anderen Gründen als zum Aufsuchen und Verlassen des abgestellten Fahrzeugs;
- das Einstellen eines flüssiggasbetriebenen Fahrzeuges;
- das Einstellen eines Fahrzeuges mit gefährlicher, insb. feuergefährlicher Ladung;
- Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
- das Laufen lassen bzw. das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
- das Einstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen Mängeln und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
- das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen oder das nachträgliche Entfernen der Kennzeichen;
- das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen (Toren) und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren, vor oder in Feuerwehrzufahrten;
- das Verteilen von Werbematerial;
- Verunreinigen der Garage; die Kosten für die Beseitigung hat der*die Verursacher*in zu tragen;
- das Befahren der Garage mit Skateboard, Roller, Inlineskates, und ähnlichem.

8 Verlust, Beschädigung oder Missbrauch der Dauerparkkarte, des Schlüssels, eines anderen Parkberechtigungsmediums oder Missbrauch des Serviceportals

Ein evtl. ausgehändigtes Parkberechtigungsmedium ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes trägt der*die Kund*in. Sollte durch Beschädigung die Funktion des Parkberechtigungsmediums nicht mehr gegeben sein oder das Parkberechtigungsmedium verloren gehen, so berechtigt dies den Garagenbetreiber zur Verrechnung des dadurch entstandenen Aufwandes (insbesondere für die Neuausstellung des Parkberechtigungsmediums in Höhe von EUR 40,00) und der Parkgebühr .

Bei Verlust des Parkberechtigungsmediums ist der Garagenbetreiber sofort in Kenntnis zu setzen.

Bei Missbrauch des Parkberechtigungsmediums oder des Serviceportals, etwa zur Verwendung des Garagieren mehrerer Fahrzeuge gleichzeitig, hat der*die Kund*in die entstandenen Parkgebühren sowie ein Pönale von EUR 300,- zu zahlen. Der Garagenbetreiber behält sich weiters vor, in einem solchen Fall das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen.

Die Parkberechtigungsmedien sind bei Beendigung des Vertrages zu retournieren. Bei Nichtretournierung der Parkberechtigungsmedien binnen 14 Tagen ist der Garagenbetreiber berechtigt, die Kosten für den Ersatz von der Sicherstellung in Abzug zu bringen.

9 Zurückbehaltungsrecht

Zur Sicherung seiner Entgeltforderungen sowie aller seiner im Zusammenhang mit der Garagierung gegenüber dem*der Kund*in entstehenden Forderungen steht dem Garagenbetreiber ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu.

Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann der Garagenbetreiber durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). In diesem Fall wird der Garagenbetreiber eine Information am Fahrzeug anbringen, die eine kurzfristige Kontaktaufnahme mit dem*der zuständigen Ansprechpartner*in zur allfälligen Freigabe des Fahrzeugs (zum Beispiel gegen Sicherheitsleistung) ermöglicht.

Ist der*die Kund*in mindestens 6 Monate mit der Zahlung in Verzug und das Fahrzeug bereits mindestens 6 Monate durch Ausüben des Zurückbehaltungsrechtes blockiert, ohne dass der*die Kund*in sich beim Garagenbetreiber gemeldet hat, ist dieser berechtigt, das Fahrzeug nach Einholen einer Bewertung durch eine*n fachkundige*n Dritte*n zu verwerten. In diesem Fall hat der*die Kund*in einen Anspruch auf den Verwertungserlös abzüglich sämtlicher Kosten und Spesen. Sollte sich herausstellen, dass das Fahrzeug wertlos ist oder die Verwertungskosten den Wert des Fahrzeugs übersteigen, ist der Garagenbetreiber zur Entsorgung des Fahrzeugs berechtigt.

10 Datenschutz

Der Garagenbetreiber verarbeitet im Zusammenhang mit der Erfüllung des Garagen-Nutzungsvertrages personenbezogene Daten der Kund*innen. Darüber hinaus setzt der Garagenbetreiber Videoüberwachungs- und Kennzeichenerfassungsanlagen ein. Nähere Informationen zur diesbezüglichen Datenverarbeitung enthält die Datenschutzerklärung für Parkgaragen, Parkhäuser und Parkplätze, welche im Zuge des Abschlusses des Garagen-Nutzungsvertrags dem*der Kund*in zur Verfügung gestellt wird, im Kassenbereich der Garagen aushängt und unter https://www.wipark.at/unternehmen/datenschutzerklaerung abgerufen werden kann.

11 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die im Dauerparkvertrag angegebene Garage.

Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus dem Nutzungsvertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

***

Stand: Dezember 2024